

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Grundsätzliches:

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers (im folgenden AG genannt) sind für das Tonstudio Gress (im folgenden TG genannt) nur dann verbindlich, wenn das TG ausdrücklich deren Geltung schriftlich zugestimmt hat.

Leistungen des TG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

2. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer. Angebote des TG sind immer freibleibend.

3. Geschäftszeiten sind Montags bis Freitags von 09.00 - 18.00 Uhr. Jedoch können Produktionen nach Vereinbarung auch Nachts, Samstags, Sonntags oder Feiertags vereinbart werden. Das TG behält sich in Absprache mit dem AG, das Recht vor, in diesen Fällen einen Aufschlag von 30 Prozent zu berechnen.

4. Jede telefonische oder schriftliche Buchung ist verbindlich. Bei Stornierung zwischen 48 bis 24 Stunden vor Produktion werden 50 Prozent des vereinbarten Honorars fällig. Ab 24 Stunden vor Produktion sind 100% des Honorars zu entrichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Auftragserteilung:

1. Wer die Durchführung eines Auftrages schriftlich oder mündlich veranlasst gilt als AG auch wenn auf Wunsch des AG die Rechnungsstellung an einen Dritten erfolgt. Erfolgt die Beauftragung im Namen eines Dritten so ist dies dem TG mit Auftragserteilung anzuzeigen. In jedem Fall haftet der Auftraggeber voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Das TG ist nicht verpflichtet die Befugnis des Auftragübertreters zu überprüfen. Das TG verpflichtet sich nur zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung falls dies vom AG ausdrücklich verlangt wurde.

Angebote:

1. Die Angebote von TG sind freibleibend und unverbindlich. Das TG behält sich alle Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte für alle Audio-, Videoproduktionen, Bilder, Grafik, Drehbücher und Kalkulationen vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder vom AG weiter genutzt werden es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung vor. Mehraufwände die nicht im Angebot enthalten sind gehen zu Lasten des AG.

Allgemeine Preislisten könne jederzeit beim TG angefordert werden.

Preise, Zahlungen:

1. Wurden keine besonderen Preisvereinbarungen getroffen gelten die am Tag der Ablieferung gültigen Preise. Alle Preise verstehen sich immer zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind grundsätzlich ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Skonto wird ohne schriftliche oder mündliche Vereinbarung nicht akzeptiert. Bei Zahlungsverzug ist das TG berechtigt, ab dem fünfzehnten Tag der Rechnungsstellung, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank vom AG zu fordern.

2. Mit der Bezahlung der Produktion gehen alle Verwertungsrechte an der Produktion an den AG über, jedoch ausschließlich zum vereinbarten Rahmen, Dauer und Zweck.

3. Ist das TG aus produktionsbedingten Gründen zur Zahlung von erheblichen Auslagen verpflichtet, so ist das TG jederzeit zur Berechnung von Teil- oder Abschlagszahlungen berechtigt. Ist der AG mit der Bezahlung von Teil- oder Abschlagsrechnungen im Verzug oder tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in dessen Vermögensverhältnissen ein, ist das TG berechtigt, die weitere Bearbeitung des Auftrags einzustellen, bis die Zahlung oder Sicherstellung der Zahlung erfolgt ist.

4. Fremdleistungen über vom TG zu verauslagenden Kosten (Gagen Sprecher, Musiker, Darsteller, Versandkosten, Telefon, Taxen, Kurierdienste usw.), werden mit branchenüblichen Aufschlag weiterberechnet.

5. Mündliche Nebenabsprachen zur Zahlungsweise oder Eigentumsvorbehalt bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung des TG.

Produktion:

1. Entstehendes Produktionsmaterial wird soweit nicht anders vereinbart nach eigenem Ermessen archiviert. Eine Wiederherstellung archivierter Daten wird über einen Zeitraum von 2 Jahren gewährleistet.

2. Verzögerungen / Mehraufwände bei der Produktion, die der AG zu verantworten hat, gehen zu Lasten des AG. Dies betrifft alle Punkte der Produktion z.B. gebuchte Studio-Zeiten, Honorare für Sprecher, Musiker, Regisseure usw.

3. Das TG ist befugt auch Dritte zur Bearbeitung des Auftrages einzuschalten. Sind während der Auftragsbearbeitung Fremdleistungen, die das TG nicht mit eigenem Personal und/oder Technik durchführen kann, nötig, so ist das TG nicht grundsätzlich für deren Qualität und Kosten haftbar zu machen, sofern sich der AG selbst für diese Leistungen entschieden hat. Beauftragt das TG in eigenem Ermessen Fremdleistungen so sind etwaige Haftungsansprüche an diese Dienstleister zu richten.

4. Soweit nicht anders vereinbart gelten alle zwischen AG und TG bekannt gewordenen oder überlassenen Dokumente und Information als vertraulich. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

5. Der AG ist verantwortlich für die Unmissverständlichkeit seines Auftrages. Dies sollte in schriftlicher Form erfolgen um Missverständnissen vorzubeugen als auch durch korrekte Kennzeichnung zur Verfügung gestellter Materialien. Texte können nur im Word, EXCEL oder PDF Format angeliefert werden. Andere Formate müssen vorher auf Verwertbarkeit durch das TG überprüft werden. Sollte eine Anpassung/Korrektur von angelieferten Vorlagen/Texten nötig werden, so geht dies zu Lasten des Auftraggebers. Für Übersetzungen von z.B. Sprachtexten des AG übernimmt das TG keine Haftung.

6. Entstehende Mehraufwände oder Kosten für falsch produziertes Material, mangels Information, ungenügender oder fehlerhafter Angaben, fehlerhafter Übersetzungen, gehen zu Lasten des AG.

7. Entstandenes Produktionsmaterial (Einzelspuren, Geräusche usw.) bleiben Eigentum von TG. Eine Herausgabe von Produktionsdaten wird nur in Einzelfällen gestattet. In jedem Fall bleibt die Ausgabe von Produktionsdaten auf das Endprodukt beschränkt, es sei denn dies wurde im Angebot/Rechnung anderweitig spezifiziert.

Nutzungs-, Verwertungs-, Leistungsschutz-, sowie Urheberrechte:

1. Falls bei der Bearbeitung eines Auftrages geschützte Werke, Bild, Musik, Ton, Geräusche oder Sprache bei Layouts oder Reinzeichnung Verwendung finden, so wird der AG hiermit darauf hingewiesen dass er für die Einholung, Klärung und Vergütung aller an dem Material bestehenden Ansprüche Dritter allein verantwortlich ist, soweit mit dem AG nicht anders schriftlich vereinbart wurde oder das TG ausdrücklich mit der Klärung leistungsschutz-rechtlicher und/oder urheberrechtlicher Fragen beauftragt wurde.

Wird das TG mit der Klärung der Rechte für verwendetes Bild, Musik und Geräusche Material beauftragt so erfolgt die Klärung (und Angebotserstellung) nach bestem Wissen und Gewissen. Alle Angaben gelten erst als gesichert sobald eine schriftliche Bestätigung mit Zusicherung der Nutzungsrechte an das TG oder AG erfolgt ist. Das TG ist nicht haftbar zu machen sollten sich Veränderungen der Zusagen bei einem Zulieferer ergeben.

Der AG ist verpflichtet das TG von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Ebenso ist das TG nicht verpflichtet, nachzuprüfen, inwieweit vom AG zur Verfügung gestelltes Material oder der Inhalt der Produktion genehmigungspflichtig ist oder den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

2. Wird das TG vom Auftraggeber beauftragt geschützte Werke, Bild, Musik, Ton oder Sprache bei Layouts oder Reinzeichnung zu verwenden so gelten die mit der Rechnung erworbenen Nutzungsrechte ausschließlich für den vereinbarten Zweck.

Das TG handelt in diesen Fällen immer im Auftrag des AG, zu dessen Lasten alle Kosten zur Wahrung der Leistungsschutz und Urheberrechte gehen.

3. Nutzungs-, Verwertungs-, Leistungsschutz-, sowie Urheberrechte der vom TG beauftragten Sprecher, Musikern und Darstellern werden dem TG vielfach nur für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Rechnungsstellung oder erster Ausstrahlung übertragen. Die genaue Dauer und Umfang ist dem Angebot/Rechnung zu entnehmen. Sollte sich die Nutzungsdauer oder der Umfang der erworbenen Nutzungsrechte (auch Ausländische) verändern, so ist dies dem TG unverzüglich zu melden. Eine Nach- oder Neuberechnung der dann fälligen Gebühren erfolgt nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste, es sei denn die Gebühren wurde schon im Vorfeld schriftlich vereinbart. Eine Veränderung der Nutzung ist auch gegeben, wenn Bild/Ton zum gesprochenen Produkt verändert werden oder die Leistungen ganz oder teilweise in ein anderes Werk eingefügt werden..

Das TG weist den AG hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die nicht zu reinen Privatzwecken vorgenommene Vervielfältigung, Bearbeitung und/oder Verbreitung und Veröffentlichung, sowie jede andere Form der kommerziellen und/oder öffentlichen Verwertung von urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich geschützten Werken, Musik oder Sprache, genehmigungspflichtig ist, und dass jede weitere Verwendung, entgegen der ursprünglich vereinbarten Verwendung, genehmigungspflichtig ist und somit eine Verwendung ohne entsprechende Genehmigung, ungesetzlich ist.

4. Der AG verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass bei Verwendung von urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich geschützten Materials eine korrekte Meldung bei den Verwertungsgesellschaften (auch Ausländischen) erfolgt. Deren Kosten gehen immer zu Lasten des AG, es sei denn es wurde ein Dritter vom AG bestimmt. Das TG ist nicht verpflichtet den Dritten auf seine Zahlungspflicht hin zu überprüfen.

Wir weisen darauf hin dass bei Änderungen zur Nutzung des Produktes, eventuell auch Änderungen den Verwertungsgesellschaften angezeigt werden müssen.

Eigentumsvorbehaltssicherung:

Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich unter einfachem Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB sowie unter verlängertem Eigentumsvorbehalt.

Das TG behält sich das Eigentum am gelieferten Produkt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung vor. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändung hat der AG unverzüglich den Dritten auf das Vorbehaltsrecht des TG hinzuweisen. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den gelieferten Gegenstand herauszuverlangen; der Käufer ist zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet

Der AG ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits bei Vertragsabschluss alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung bzw. entsprechend dem Wert der gelieferten Vorbehaltsware ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Haftungsansprüche:

1. Alle Leistungen, Lieferungen, Zu und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

2. Haftung für zurückgebliebenes Bild- und Tonmaterial kann nur bis zum Materialwert des Trägermaterials und auch nur bis zu einer Höchstdauer von 3 Monaten übernommen werden.

3. Bearbeitungsschäden an fremden Bild und Tonmaterial kann nur bis zum Materialwert des Trägermaterials übernommen werden.

4. Stellt der AG dem TG technische Geräte und/oder wertvolle Ton und Videodokumente für die Produktion zur Verfügung so hat der AG durch Abschluss einer Versicherung Sorge zu tragen, dass bei Schäden oder Diebstahl dem TG kein Schaden entsteht.

5. Terminzusagen des TG zur Bearbeitung und Produktionsvorgängen sind ohne Gewähr, erfolgen jedoch nach bestem Wissen und Gewissen. Das TG ist nicht haftbar zu machen, falls durch ein Verschulden des TG oder des AG ein Termin nicht erfüllt werden kann. Für Verzögerungen/Fehler/Änderungen der Zusagen eines Sublieferanten (Tonstudios, Sprecher, Verlage, Musiker, Techniker, Verleihfirmen, Presswerke usw.) übernimmt das TG keinerlei Haftung.

6. Zulieferer der TG: Das TG ist nicht haftbar zu machen, sollte sich ein Zulieferer (Sprecher, Studio, Verlag, Musiker, Techniker, Verleihfirmen, Presswerke...) des TG nicht an Absprachen halten, bzw. gemachte Zusagen ändern oder zurück ziehen.

7. Die Benutzung unserer Geschäftsräume, sowie alle anderen sich im Gebäude befindenden Räume, sowie Außenanlagen (Zufahrtswege und Hof), erfolgt auf eigene Gefahr.

8. Das TG haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände und Geräte, wie z.B. Musikinstrumente, Verstärker usw.

9. Das TG übernimmt keine Haftung für Personen oder Sachschäden deren Ursache in leichter Fahrlässigkeit liegen oder im üblichen Betrieb eines Studios als normal oder vertretbar angesehen werden können.

10. Eine Beauftragung der vom TG zu erbringenden Leistung setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus. Sollte das TG aus Gründen, die es selbst zu vertreten hat, in Leistungsverzug treten, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Ist das TG aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, in Leistungsverzug, bzw. ist aus diesem Grunde seine Leistung mangelhaft, so ist die Schadensersatzhaftung des TG grundsätzlich ausgeschlossen.

11. Die pandemische Lage ist unvorhersehbar, daher treffen wir entsprechende Sicherheitsvorkehrungen wo immer möglich. Das Tonstudio Gress ist jedoch nicht haftbar zu machen für Schäden, die durch coronabedingte Verzögerungen (wie z.B. durch Krankheit oder amtlich angeordnete Quarantäne oder Schließung), Leistungsverzug oder Nichtdurchführbarkeit oder aus diesen Gründen mangelhaft erbrachte Leistung entstehen. Hierbei ist die Schadensersatzhaftung des TG grundsätzlich ausgeschlossen.

12. Setzt der AG dem TG, nachdem es bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Drohung zur Rücknahme des Auftrages, so ist er erst nach unerfülltem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der AG bei Nichterfüllung vom Auftrag zurück, so sind Teillieferungen dem Gesamtauftrag entsprechend zu vergüten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem AG nur zu, wenn er auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhte.

13. Der AG ist verpflichtet das gelieferte Produkt innerhalb von 5 Werktagen auf etwaige Mängel zu überprüfen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung oder wird das Produkt ohne Vorbehalte verwendet, gilt dies als Abnahme. Soweit ein Mangel seitens TG vorliegt ist es nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zu einer Ersatzleistung berechtigt. Dem TG muss bis zu drei Mal gestattet werden einen Mangel zu beseitigen.

14. Diese Punkte gelten ausschließlich.

Vermögens- und/oder Folgeschäden sind von der Haftung ausgeschlossen.

Zusätzliche Vereinbarungen für Sublieferanten (Tonstudios, Agenturen, Sprecher, Musiker usw.):

1. Honoraransprüche, ohne vorherige Zustimmung des TG, können nicht an Dritte abgetreten werden. Alle Produktionsbeteiligten vereinbaren hinsichtlich des Inhalts der Produktion, sowie verhandelte Honorare, absolute Verschwiegenheit. Dies gilt im Besonderen gegenüber dem Auftraggeber des TG.

2. Im Einzelfall sind Zahlungsziele bis zu 3 Monaten möglich. Der Sublieferant erkennt dieses Zahlungsziel ausdrücklich an.

Gerichtsstand:

1. Für alle Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Als Gerichtsstand oder Erfüllungsort wird der Ort unserer Hauptniederlassung, also Göppingen, vereinbart. Jedoch ist TG berechtigt an jedem anderen gesetzlich zulässigen Ort zu klagen.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der AGB im Übrigen davon unberührt.